Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 99 (2002)

Heft: 1

Artikel: Unterstützung bei gemeinsamem Sorgerecht: Fragen aus der Praxis

zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZeSo 1/2002 Praxishilfe

Unterstützung bei gemeinsamem Sorgerecht

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Das neue Scheidungsrecht eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern zu verfügen. Dies hat Auswirkungen auf die Sozialhilfepraxis. Wie sieht ein Unterstützungsbudget für die Mutter aus, wenn ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart wurde und das Kind abwechselnd eine Woche bei ihr, und eine Woche beim Vater verbringt?

Fabienne Molnard (Name geändert) arbeitet Teilzeit als Verkäuferin in einem Warenhaus. Sie meldet sich auf dem Sozialdienst, da ihr Einkommen nicht mehr ausreicht, seit sie von ihrem Mann geschieden ist. Bei der Scheidung wurde zwischen der geborenen Französin und ihrem Schweizer Exmann ein gemeinsames Sorgerecht für die Tochter Corinne errichtet. Das Mädchen verbringt nun abwechslungsweise eine Woche bei der Mutter und die andere beim in der nahen Stadt wohnenden Vater. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass jede Partei die Kosten für das Kind während der Betreuungszeit übernimmt. Der Vater bezahlt zusätzlich die Krankenkassenprämien, die Schulgelder und die Kleider. Als offizielle Adresse gilt diejenige des Vaters.

Dies ist der erste Unterstützungsfall mit einem gemeinsamen Sorgerecht für die Gemeinde und es stellen sich Fragen wie: Wo ist der Unterstützungswohnsitz der Tochter? Wie sieht das Unterstützungsbudget für die Mutter aus?

Beurteilung: Die Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Hingegen ist die Obhut geteilt. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Tochter Corinne ist derjenige des Vaters in der Stadt Y. Deshalb ist

auch ihr Unterstützungswohnsitz in Y., um so mehr als der nicht unterstützte Vater bestimmte Zusatzkosten (Krankenkassenprämien, Schulgelder, Kleider) allein übernimmt. In das Unterstützungsbudget der Mutter wird nun je für einen halben Monat der Grundbedarf I und II für einen Ein- bzw. einen Zweipersonenhaushalt eingesetzt.

Beim nächsten Termin wird der Sozialdienst Fabienne Molnard über diese Entscheide unterrichten und mit ihr absprechen, wie die Information ihres Exmannes und der Sozialbehörde von Y. erfolgen soll. Da das Gericht eine gemeinsame Sorge und eine hälftige Obhut vereinbart hat, darf der Sozialdienst davon ausgehen, dass die geschiedenen Eltern noch miteinander reden können und der Vater bereit sein wird, nicht im Scheidungsurteil vereinbarte Extrakosten für die Tochter zu übernehmen.

Noch gibt es kaum Gerichtsentscheide höherer Instanzen über die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechtes auf die Sozialhilfepraxis. Je nach dem, ob ein oder beide Elternteile unterstützt werden müssen, ob die Obhut geteilt oder mehrheitlich bei einem Elternteil liegt und wie gut die finanziellen Verhältnisse des nicht unterstützten Elternteils sind, könnten auch andere als die im obigen Beispiel skizzierten Regelungen sachgerecht sein und im Interesse des Kindes liegen.

Zusammenfassung: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge und hälftig geteilter Obhut ist der Unterstützungswohnsitz bei jenem Elternteil zu vermuten, bei dem der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes liegt. Übernimmt ein unterstützter Elternteil hälftig die Obhut des Kindes, ist in seinem Unterstützungsbudget für die Hälfte des Monats der Grundbedarf I und II für einen Ein- und für die

andere Hälfte für einen Zweipersonenhaushalt (bei mehreren Kindern entsprechend erhöht) einzusetzen. cab/skos www.skos.ch/deutsch/wissenswertes/frame set_beispiele

Zwingend gebotene Anhörung

Eheschutzverfahren zielt in erster Linie auf Versöhnung

Bevor ein Richter im Eheschutzverfahren seine Entscheidungen trifft, muss er die betroffenen beiden Gatten unbedingt persönlich anhören. Das gebietet laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts das Bundesrecht.

Konkret zu beurteilen war in Lausanne das Vorgehen eines Einzelrichters, der in einem von der Ehefrau angestrengten Eheschutzverfahren deren Stellungnahme dem Ehemann samt einer Reihe von Beweisurkunden erst zusammen mit dem Entscheid über die Eheschutzmassnahmen zustellte. Darin liegt aus Sicht des Bundesgerichts eine offensichtliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil dem Mann verwehrt wurde, sich vor Erlass des Entscheids zur Sache zu äussern.

Wohl kann eine solche Gehörsverletzung unter Umständen in einem anschliessenden Rekursverfahren geheilt werden, sofern es sich nicht um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt (BGE 126 I 68 E. 2 und 126 V 130 E. 2b). Ob diese Voraussetzung erfüllt war, brauchte das Bundesgericht nicht abschliessend zu prüfen, weil ein anderer Verfahrensmangel vorlag, der im Rekursverfahren auf keinen Fall geheilt werden konnte.

Ausschlag gebend war eine Besonderheit des beurteilten Verfahrens: Eheschutzmassnahmen sind nämlich von

ihrem Sinn und Zweck her auf Aussöhnung der Ehegatten, auf Vermeidung künftiger oder auf die Behebung bestehender Schwierigkeiten ausgerichtet und sollen verhindern, dass die Uneinigkeit zur völligen Entfremdung führt (BGE 116 II 21 E. 4 S. 28 mit Hinweisen). Nach Art. 172 Abs. 2 ZGB mahnt der Richter die Ehegatten an ihre Pflichten und versucht, sie zu versöhnen. Mit dieser Aufgabe der Vermittlung und Versöhnung aber ist eine mündliche Anhörung notwendig verbunden. Auch der Entscheid darüber, ob die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts berechtigt ist (Art. 175 ZGB), lässt sich regelmässig nicht treffen, ohne dass sich der Richter von den Parteien einen persönlichen Eindruck verschafft hat. Und im Allgemeinen bedarf ebenso die Klärung des Sachverhalts für die Anordnung der verschiedenen Eheschutzmassnahmen einer Befragung der Parübrigen leitet sich für Im eherechtliche Verfahren ein Recht auf persönliche Teilnahme und mündliche Verhandlung auch aus Art. 6 EMRK ab. Weil eine solche nicht stattgefunden hatte, hiess das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde des Ehemannes gut und hob den Entscheid des Einzelrichters auf.

Markus Felber (Urteil 5P.186/2001 vom 24. Juli 2001)